

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Ovelgönne**

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ovelgönne“.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ovelgönne ist geteilt von Gold und Grün, oben ein rotes Tor mit Torhaus unter Treppengiebel und zwei Zinntürmen mit blauen Spitzdächern, darauf rote Kugeln, unten ein goldenes Schild, belegt mit zwei grünen Kleeblättern, deren linkes gestürzt ist.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist geteilt in Gelb und Grün und zeigt das Wappen der Gemeinde Ovelgönne.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ovelgönne“.

### **§ 3**

#### **Ratzzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt.
  - b) Verträge im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Absatz 2 NKomVG**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird durch die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung durch eine/n der zwei gleichberechtigten weiteren Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ovelgönne zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekannt gemacht.  

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ovelgönne während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung ist in der Nordwest Zeitung, Ausgabe Wesermarsch, hinzuweisen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse [www.ovelgoenne.de](http://www.ovelgoenne.de) und durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Rathaus in Oldenbrok-Mittelort verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse sowie den Aushang ist in der Nordwest Zeitung, Ausgabe Wesermarsch, hinzuweisen.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ovelgönne vom 01.07.2005, geändert durch Satzung vom 10.11.2011, außer Kraft.

Ovelgönne, 28.09.2012

Thomas Brückmann  
Bürgermeister